Lorenz

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 9137.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87. Vom 22. Juni 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87 wird

in Einnahme
auf 3 628 100 Mark und
in Ausgabe
auf 3 628 100 Mark,
nämlich
auf 853 600 Mark an dauernden und
auf 2 774 500 Mark an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

festgestellt und tritt dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87 hinzu.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 22. Juni 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.
v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1886.

(Nr. 9138.) Gesetz, betreffend die Deckung der Ausgaben des Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87. Vom 22. Juni 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zur Bereitstellung des Geldbetrages, welcher zur Deckung der Ausgaben des Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87 erforderlich und unter Kapitel 24 Titel 18 der Einnahme mit 3 628 100 Mark in Ansatz gebracht ist, ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

§. 2.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 22. Juni 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.
v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Nachtrag
zum
Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87.

Kapitel	Titel		Gegen den Etat für 1. April 1886/87 Zugang Mark
		Einnahme.	
		B. II. Allgemeine Finanzverwaltung.	
24.	18.	Auf Grund besonderen Gesetzes zur Deckung der Ausgaben des Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87	3 628 100
		Summe für sich.	
		Dauernde Ausgaben.	
		IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
119.		Universitäten.	
	16a.	Zur Ergänzung des Fonds Titel 16 für Studirende deutscher Herkunft zum Zweck späterer Verwendung derselben in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie für Studirende aus dem Regierungsbezirk Oppeln	100 000
		Summe Kapitel 119 für sich.	
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden	

Kapitel	Titel		Gegen den Etat für 1. April 1886/87 Zugang Mark
120.		Höhere Lehranstalten.	
	8 a.	Zur Ergänzung des Fonds Titel 8 für Schüler deutscher Herkunft auf höheren Lehranstalten in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie für Schüler höherer Lehranstalten im Regierungsbezirk Oppeln	50 000
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
	9 a.	Zur Ergänzung des Fonds Titel 9 behufs besonderer Förderung des deutschen höheren Mädchenschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln	50 000
		Summe Kapitel 120. . . .	100 000
121.		Elementar-Unterrichtswesen.	
	25 a.	Zur Verstärkung der Schulaufsicht in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln	200 000
	28 b.	Zur Ergänzung der Fonds Titel 27 und 28 behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln	400 000
		Vermerk. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
	30 a.	Zur Verstärkung des Fonds Titel 30 behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln	50 000
		Summe Kapitel 121. . . .	650 000

Kapitel	Titel		Gegen den Etat für 1. April 1886/87 Zugang Mark
125.		Medizinalwesen.	
	2.	2 gerichtliche Stadtphysiker in Berlin mit je 1800 Mark	3 600
		Summe Kapitel 125 für sich.	
		Dazu: „ „ 121.......	650 000
		„ „ 120.......	100 000
		„ „ 119.......	100 000
		Summe....	853 600
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
7.		Bauverwaltung.	
	17a.	Zur Vervollständigung der Hafenanlagen in Geestemünde, 1. Rate	700 000
	37.	Zur Wiederinstandsetzung der Oderbrücke bei Tschicherzig	67 000
		Summe IV...	767 000
		VII. Ministerium des Innern.	
10.		Für das statistische Büreau.	
	2a.	Zur Bestreitung der im Etatsjahre 1886/87 noch zu erwartenden Kosten der Aufnahme einer Statistik der Armenpflege	7 500
		Summe VII für sich.	

Kapitel	Titel		Gegen den Etat für 1. April 1886/87 Zugang Mark
		IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
15.	59a.	Zu Elementarschulbauten behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln	2 000 000
		Summe IX für sich.	
		Dazu: » VII	7 500
		» IV	767 000
		Summe	2 774 500
		Abschluß.	
		Einnahme	3 628 100
		Dauernde Ausgaben .... 853 600 Mark,	
		Einmalige Ausgaben .... 2 774 500 »	3 628 100

Bad Ems, den 22. Juni 1886.

(L. S.) Wilhelm.

v. Scholz.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.